

Ordnung

für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

zum Studium an der RWTH Aachen

(Zugangsordnung – ZuO)

vom 23.06.2010

in der Fassung der ersten Ordnung

zur Änderung der Zugangsordnung

vom 13.12.2011

veröffentlicht als Gesamtfassung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsprüfungsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 155) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Hochschulzugang
- § 2 Bewerbung
- § 3 Beratung und Eignungstest

II. Abschnitt: Zugang aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

- § 4 Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 5 Zugang aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

III. Abschnitt: Zugangsprüfung

- § 6 Teilnahme an der Zugangsprüfung
- § 7 Organisation
- § 8 Prüfungsverfahren, Art und Umfang der Prüfungen
- § 9 Leistungsbewertung und Zeugnis der Zugangsprüfung
- § 10 Berechtigungen aufgrund der Zugangsprüfung
- § 11 Wiederholung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch

IV. Abschnitt: Probestudium

- § 16 Probestudium
- § 17 Erfolg und Dauer des Probestudiums

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 18 Hochschulwechsel
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: (Allgemeine Vorschriften)

§ 1 Hochschulzugang

- (1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG nachweist, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Studium an der RWTH Aachen auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 5, 8, 9 und 12 HG bleiben unberührt.
- (2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 4) oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 5) oder für ein Probestudium (§ 16) ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen während der regulären Bewerbungsfristen bzw. in zulassungsfreien Studiengängen während der regulären Einschreibefristen an die RWTH Aachen zu richten.
- (2) Die Bewerbung für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung (§ 6) ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich bis zum 1. April für das Wintersemester bzw. bis zum 1. Oktober für das Sommersemester an die RWTH Aachen zu richten.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
 2. das zuletzt erworbene Zeugnis an einer allgemeinbildenden Schule,
 3. der Nachweis der Aufstiegsfortbildung im Falle des § 4,
 4. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Falle des § 5,
 5. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit bzw. der selbstständigen Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person im Falle des § 6.
- (4) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, sind vom Studierendensekretariat abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine Wiederbewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

§ 3 Beratung und Eignungstest

- (1) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel an einem von der RWTH Aachen angebotenen Beratungsgespräch teil. Dieses führt der für den gewählten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss durch. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des

Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und ggf. das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfung erläutern.

- (2) Die RWTH Aachen bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern einen Test gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 HG an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist verpflichtend vor der Einschreibung. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

II. Abschnitt:

Zugang auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit

§ 4

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

- (1) Zugang zum Studium an der RWTH Aachen hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:
1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
 2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 3. eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz,
 4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
 5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
 6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang an der RWTH Aachen.

§ 5

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

- (1) Zugang zum Studium an der RWTH Aachen hat auch, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang an der RWTH Aachen. Über die fachliche Entsprechung entscheidet der für den gewählten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

III. Abschnitt: Zugangsprüfung

§ 6 Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein bundesweites Auswahlverfahren über die Servicestelle für Hochschulzulassung (ehemals: Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen – ZVS) sollen zur Verbesserung ihrer Zulassungschancen ebenfalls die Zugangsprüfung ablegen. Die Note der Zugangsprüfung wird dann im Auswahlverfahren berücksichtigt. Andernfalls wird der entsprechende Bewerberkreis nur mit der Note „ausreichend (4,0)“ an dem Auswahlverfahren beteiligt werden können.
- (3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (4) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

§ 7 Organisation

Die Zugangsprüfung führt der jeweilige Prüfungsausschuss des gewählten Studiengangs innerhalb von sechs Wochen nach Bewerbungsschluss durch. Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung des schriftlichen Teils der Zugangsprüfung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer geeigneten Bildungseinrichtung außerhalb der Hochschule gegen Kostenübernahme übertragen.

§ 8 **Prüfungsverfahren, Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf; mit Rücksicht auf die Besonderheiten des angestrebten Studiengangs kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Der das allgemeine Wissen betreffende schriftliche Teil der Prüfung gliedert sich in maximal vier jeweils dreistündige Klausuren. Die einzelnen Fächer, in denen die Bewerberin oder der Bewerber geprüft wird, legt der jeweilige Prüfungsausschuss in der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges fest.
- (3) Der fachspezifische Teil der Zugangsprüfung wird im Rahmen einer mündlichen Prüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel mindestens 15 bis höchstens 30 Minuten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zugangsprüfung, deren schriftlicher Teil der Zugangsprüfung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder bei denen dieser Teil als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, werden zum mündlichen Prüfungsteil nicht zugelassen.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine für die Erbringung der Prüfungsleistungen fest und teilt sie der Studierenden bzw. dem Studierenden schriftlich mit. Eine Bekanntgabe der Prüfungstermine per Email ist ausreichend, wenn sich die Studierende bzw. der Studierende durch Bekanntgabe einer Mailadresse in den Antragsunterlagen mit dieser Kommunikation einverstanden erklärt hat. Mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine wird die Bewerberin oder der Bewerber auch darüber informiert, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel zugelassen sind.
- (5) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfungen. Der mündliche Prüfungsteil wird als Einzelprüfung von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt.
- (6) Inhalte und Anforderungen der Prüfungsfächer orientieren sich an dem für den gewählten Studiengang erforderlichen Abiturwissen (Grundkursniveau).

§ 9 **Leistungsbewertung und Zeugnis der Zugangsprüfung**

- (1) Die in der Zugangsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.
- (2) Die Zugangsprüfung gilt dann als bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung bestanden ist. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Über die bestandene Prüfung stellt die RWTH Aachen ein Zeugnis aus, das den gewählten Studiengang, die Prüfungsfächer mit Ihren Einzelnoten und die Durchschnittsnote enthält.
- (3) Über eine nicht bestandene Prüfung wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein Bescheid erteilt.

§ 10

Berechtigungen auf Grund der Zugangsprüfung

- (1) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studienganges an der RWTH Aachen.
- (2) Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 4 absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 5 sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.

§ 11

Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen
- (2) Es können nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet wurden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung abgelegt werden. Wird diese Frist versäumt, verfällt der Prüfungsanspruch.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Von der Teilnahme an der Prüfungsleistung kann der Prüfling bis zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem für die Durchführung der Zugangsprüfung zuständigen Prüfungsausschuss. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat zurück, bezieht sich der Rücktritt auf alle Klausuren oder sonstigen Prüfungsleistungen.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Kann die Prüfung aufgrund einer Erkrankung nicht angetreten werden, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Nachteilsausgleich

Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu stellen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Für die Einsichtnahme sind mindestens 20 Minuten einzuräumen.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung) bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende regelt auch Form, Zeit und Ort der Einsicht.

§ 15

Widerspruch

- (1) Gegen Bescheide des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss des gewählten Studiengangs.

IV. Abschnitt: Probestudium

§ 16

Probestudium

- (1) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen.

- (2) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 4 absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden. Satz 1 gilt auch für Personen im Sinne des § 5, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.
- (3) Das Probestudium ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 17

Erfolg und Dauer des Probestudiums

- (1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang an der RWTH Aachen. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn
 1. in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
 2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind.

Die Leistungen gem. Nr. 1 bzw. 2 müssen am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

- (2) Das Probestudium dauert zwei Semester und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen, verlängert sich die Dauer des Probestudiums um den von diesem Umstand umfassten Zeitraum entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Ordnungen der RWTH Aachen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge an der RWTH Aachen eingeschrieben.
- (4) Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen, falls das Studium nicht fortgesetzt werden kann. Dies hat eine Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 3 Buchstabe f HG zur Folge.

V. Abschnitt:

Schlussvorschriften

§ 18

Hochschulwechsel

- (1) Der Wechsel der Hochschule ist für Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 4 absolviert haben, zulässig. Das Gleiche gilt für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in

einem fachlich verwandten Studiengang für Personen im Sinne des § 5, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben sowie für die Absolventen des Probestudiums gem. §§ 13 und 14.

- (2) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gemäß § 6 Absatz 1 (Zugangsprüfung) ohne nochmalige Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule zulässig, wenn
 1. in Bachelorstudiengängen pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
 2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind.
- (3) Für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen, verlängert sich die Dauer des Probestudiums um den von diesem Umstand umfassten Zeitraum entsprechend. Werden die Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig.
- (4) Die RWTH Aachen stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (5) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der RWTH Aachen fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolgreich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an einer nordrhein-westfälischen Hochschule hätten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen würden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die Zugangsordnung vom 24.08.2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1109) sowie die Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen (Zugangsprüfungsordnung Medizin) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 29.01.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.12.2011

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.12.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg